

Erster Abschnitt.

Das Verlagsrecht an sich.

Erstes Capitel.

Begriff, Wesen und Inhalt des Verlagsrechts.

I. Wesen des Verlagsrechts.

§ 9.

Fasst man die rechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Erzeugung eines geistigen Werkes, eines literarischen oder artistischen Productes, ins Auge, so lassen sich drei Gesichtspunkte unterscheiden: zunächst die Befugniß ein Werk zu erzeugen und der Schutz dieser Befugniß; sodann das Interesse, welches der Autor, als Erzeuger einer geistigen Schöpfung, auf dem Gebiete der Wissenschaft (Literatur) oder Kunst haben mag, ein Interesse, welches, wenn schon der Ausdruck nicht vollkommen genau ist, das geistige Interesse genannt werden kann; und endlich die materielle Nutzung des Erzeugnisses zu Vermögenszwecken.

Das erste, die Freiheit ein Werk zu erzeugen, ist ein reines Personenrecht, worüber etwas weiteres hier nicht zu sagen ist; denn es steht unter denselben Grundsätzen und unter gleichem Schutz, wie jedes andere Personenrecht auf freie Thätigkeit ¹.

¹ Vgl. C. G. von Wächter *Handb. des im K. Württ. geltenden Privatrechts* Bd. II Abth. 2, § 45. S. 288, 289.

Das zweite Moment, das geistige Interesse des Autors, fällt nicht in das Gebiet des Rechts², sondern nur in das der Sittlichkeit und der geistigen Bedeutung. Denn nicht die innerlichen oder individuellen Interessen und Anliegen des Autors sind es, welchen das Verlagsrecht Schutz gewähren soll; gegen diese subjectiven Beziehungen verhält sich das Recht gleichgültig und ihre Einmischung in die juristische Behandlung kann nur verwirren.

Zwar wollen Manche, namentlich Bluntschli³, das persönliche, insbesondere literarische Interesse des Autors und die Künstler-Ehre⁴ als maassgebendes Princip für den Rechtsschutz betrachten⁵. Allein das Gebiet, worin das Verlagsrecht praktisch wird, ist nicht das geistige, sondern die Sphäre des materiellen Verkehrs. Nicht von seinen Gedanken, die er zuerst dachte, gestaltete und aussprach, will der Autor Andere ausschliessen; denn schon Kraft ihres Wesens entziehen sich Gedanken der rechtlichen Herrschaft; sie werden, einmal in den Strom des literarischen Verkehrs gebracht, Gemeingut und Elemente von neuen geistigen Gestaltungen. Dieser geistige Verkehr ist es nicht, welcher

² Denn das Recht überhaupt normirt nur die äusseren Verhältnisse der Menschen, es bestimmt nur die Art, wie der Wille des Menschen in äusseren Beziehungen gegen Andere sich verhalten soll.

³ Bluntschli *Deutsches Privatrecht* Bd. I § 47 S. 191 ff.

Vgl. Beseler *System des gemeinen D. Privatrechts* Bd. III § 228 Note 4.

⁴ Bluntschli a. a. O. S. 197.

⁵ Bluntschli S. 191 *Das Werk als Geistesproduct gehört zunächst dem Autor an, der es erzeugt hat, nicht als eine körperliche Sache — denn das ist das Werk nicht — sondern als eine Offenbarung und ein Ausdruck seines persönlichen Geistes. Der Autor (S. 192) hat daher vor allem das Recht, sein Werk für sich zu behalten. — — — Niemand hat ein Recht, den Autor wider seinen Willen öffentlich zum Publicum reden zu lassen; und so ein Stück seiner Persönlichkeit, seines Namens und seiner (Autor-)Ehre der Gemeinschaft preiszugeben. — — — Der Vermögenswerth, den das Werk hat . . . ist daher nicht der innerste Kern des Autorrechts, sondern für die juristische Erkenntniss nur von secundärer Bedeutung. — — — Vgl. unten bei Note 10 u. bei Note 20; vgl. auch § 42 bei Note 67.*

die rechtlichen Interessen des Autors beeinträchtigen könnte, und daher einem ausschliesslichen Recht unterliegen soll. Der Rechtsphäre fällt das literarische oder artistische Erzeugniss erst da anheim, wo es nicht mehr in dem Kreis ideeller Beziehungen verharret, sondern Vermögensobject wird, wo es einen Geldwerth im Verkehr erhält oder ihn zu erlangen sich eignet; und dieses ist eben das Gebiet der vermögensrechtlichen Nutzung. Denn nur in dieser Nutzung liegt ein objectives rechtliches Interesse des Autors, und daher ein Gegenstand für die Gesetzgebung⁶, während die subjectiven Wünsche, welche der Autor mit seiner Schriftsteller- oder Künstler-Ehre und seinen kritischen Beziehungen in Verbindung setzen mag, dem Recht gegenüber zufällig erscheinen. Wäre es die Blossstellung

⁶ Mit Recht bemerkte die erste Deputation der Sächsischen II. Kammer in ihrem Bericht vom 18. März 1843 (Landt.-Acten Beil. z. d. Protoc. d. II. K. Erste Samml. S. 618—619): *Ist die Frage: ob und inwiefern durch eine Vervielfältigung und deren Veröffentlichung Erwerbsrechte des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger verletzt werden, die einzige, die unser Gesetzentwurf sich zur Beantwortung gestellt hat; so beantwortet er diese vollständig, klar und bestimmt, und es scheint der Deputation namentlich darin kein Bedenken zu liegen, dass dies bei Aufstellung des obersten Grundsatzes in negativer Fassung geschieht. Ist diese Frage nicht die einzige, welche in Bezug auf die Rechte an Geisteserzeugnissen erhoben werden kann, so ist es doch gewiss die, welche am häufigsten zu stellen sein wird. Kommen andere vor, d. h. erscheint die Vervielfältigung und insonderheit die Veröffentlichung eines Geistesproductes ohne Rücksicht auf den geschmälernten Erwerb als widerrechtlich; so fällt sie nicht in den Bereich dieses Gesetzes, das sie, um casuistische Weitläufigkeit und Verwirrung zu vermeiden, nicht hat treffen wollen, sondern muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden.*

Dasselbe Princip sprach namentlich (aus Veranlassung der Ausnahmefälle, in welchen eine Aufnahme fremder Arbeiten frei gegeben sein solle) der Referent in der Bayerischen Kammer (Sitz. d. K. d. Abg. v. 6. Mai 1840, Prot. S. 418) aus: *die Hauptabsicht des Gesetzes ist keine andere, als den Schriftsteller und seine Rechtsnachfolger gegen Beeinträchtigung in dem Genusse der Früchte, den sie von ihren geistigen Producten erwarten zu dürfen glauben, zu schützen. In solchen Fällen also, wo eine Beeinträchtigung dieser Art nicht zu besorgen steht, ist Grund zu einer Ausnahme von dem gesetzlichen Verbote gegeben.*

der Persönlichkeit, wesshalb eine Verletzung des Verlagsrechts verboten sein soll, so müssten auch Mittheilungen, die doch nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks fallen, wie z. B. die Mittheilung der Ansichten des Autors oder gar eine injuriöse Entstellung seiner Aussprüche, in Bluntschli's Sinn eine Verletzung des Autorrechts sein⁷, da hiedurch die Person sich ungleich mehr angegriffen finden kann, als durch unbefugte wörtliche Vervielfältigung ihres Werkes. Wie aber durch den reinen Nachdruck die Ehre des Autors als eines Solchen verletzt werden soll, ist nicht zu begreifen. Der Ehre des Autors wird die möglichste Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes nur zuträglich sein⁸, und durch den Nachdruck wird ja gerade der Werth und die Zeitgemässheit des Werkes besonders anerkannt.

Damit aber, dass etwa Motive der Ehre oder irgendwelche höchstpersönliche Rücksichten es sind, welche einen Autor bewegen, das Rechtsmittel, das ihm die Gesetze gegen vermögensrechtliche Beeinträchtigung gewähren, zu ergreifen, wird die Natur und das Princip des Rechtsschutzes nicht alterirt; denn das Rechtsmittel, welches durch die Verletzung der Vermögensrechte des Verlagsberechtigten begründet ist, erhält nicht einen andern Gegenstand und rechtlichen Charakter dadurch, dass der Berechtigte darin für anderweite Endabsichten seine Satisfaction erblickt⁹. Allerdings

⁷ Ritter (*Ueber den Nachdruck nach Preussischem Rechte*. Berlin 1845 S. 87) sagt treffend (abgesehen von seiner schiefen Bezeichnung des Verlagsrechts als *geistiges Eigenthum*) über solche persönliche Angriffe: *Jede Beeinträchtigung dieser Art berührt gar nicht das literarische, das geistige Eigenthum, kann folglich auch nicht als eine Verletzung desselben angesehen werden, und hat mit dem Gesetz zum Schutze des letzteren nichts zu thun.*

⁸ Es müsste denn sein Werk Schändlichkeiten enthalten; allein in diesem Falle hätte der Autor selbst seine Ehre verletzt, nicht erst der Nachdrucker. Vgl. übrigens bei Note 10.

⁹ Vgl. C. G. v. Wächter *Handb. d. Württ. Privatrechts* Bd. II Abth. II § 32 Nro. 4 S. 194. So kann z. B. der Eigenthümer eines Grundstücks dadurch sich bewogen finden, die Servitutenklage zu erheben, dass ihm

kann der Autor auch eine unbefugte Bekanntmachung und Veröffentlichung seines Werkes mit der Klage verfolgen¹⁰; aber der Grund dieses Rechts ist lediglich die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen, nicht eine Rücksicht auf die literarische Discretion, welche den Gesetzgeber bestimmt hätte.

Die Mittheilung der fremden Gedanken ist Jedem, namentlich wenn er dieselben neu verarbeitet und umändert, an sich erlaubt¹¹. Es ist daher eine ungehörige Einmischung persönlicher Beziehungen, wenn Manche unter dem Verlagsrecht ein Recht des Autors, Veränderungen seines Werkes zu verhindern, begreifen wollen¹². Denn das Nachdrucksverbot gewährt dem Autor keinen

derjenige, welcher sich eine Servitut anmasst, persönlich unangenehm ist; allein das Recht verbietet nicht desshalb die Anmassung der Servitut, damit nicht der Eigenthümer des Grundstücks Leute, deren Anblick ihm zuwider ist, sehen müsse.

¹⁰ Vgl. unten § 42 vor Note 69. Es ist nicht zu verkennen, dass der Autor erhebliche Interessen hat, die Veröffentlichung seines Werkes wider seinen Willen zu verhindern. Allein diese Interessen sind vollkommen gewahrt, wenn der vermögensrechtliche Schutz gewährt ist. Auch der Künstler hat ein künstlerisches Interesse, dass sein Kunstwerk ihm nicht muthwillig zerstört werde, ohne dass ihm darum ein andres Recht, als jedem Eigenthümer in jener Hinsicht eingeräumt würde. Vgl. übrigens unten § 42 am Ende.

¹¹ Vgl. unten § 42 nach Note 10 und bei Note 17.

¹² So Beseler System § 228 Note 4: *Das Autorrecht hat eine persönliche und eine vermögensrechtliche Seite; die erstere besteht in dem Rechte des Verfassers, allein und ausschliesslich über die Veröffentlichung seines Werkes zu verfügen, und zwar in der von ihm beliebten Gestalt, so dass Abänderungen, welche dazu bestimmt sind, einen integrierenden Theil des Werkes zu bilden, wider seinen Willen nicht vorgenommen werden dürfen.* In dieser Fassung von Beseler ist übrigens unklar, ob etwa Aenderungen, welche der Autor selbst niedergeschrieben, und für sein Werk bestimmt hatte, verstanden sein sollen; hierin läge ein unverändertes Wiedergeben, also ein Nachdruck dieser abändernden Bemerkungen des Autors. Wenn aber ein Dritter Aenderungen abfasste, so verübt er durch deren Veröffentlichung keinen Nachdruck, er müsste denn das fremde Werk mit abdrucken (vgl. unten § 44 bei Note 7 und 16.).

Schutz gegen Veränderungen seines Werkes; vielmehr schliessen diese, wenn sie weit genug gehen, den Thatbestand einer Verletzung des Verlagsrechts geradezu aus¹³; ein Nachdruck liegt nur da vor, wo das dem Autor gehörige Werk sich wiedergegeben findet¹⁴. Nur ein Verlagsvertrag, welcher den contrahirenden Verleger zu unverändertem Abdruck verpflichtet, nicht aber das Verlagsrecht an sich, begründet eine Einsprache gegen Veränderungen¹⁵.

Hiernach können es also nur die vermögensrechtlichen Interessen sein, welche, abgesehen von jenem allgemeinen personenrechtlichen Schutz, in die Sphäre des objectiven Rechts fallen.

Diese vermögensrechtliche Natur des Verlagsrechts, worin der Schwerpunkt der ganzen Lehre vom Nachdruck liegt¹⁶, findet sich schon von Kramer¹⁷ und von Früheren¹⁸ treffend hervorgehoben, und wird namentlich von der französischen Jurisprudenz¹⁹ entschieden vorangestellt. Auch Jolly²⁰ anerkennt diesen vermögensrechtlichen

¹³ Vgl. unten § 44 bei Note 2.

¹⁴ Vgl. unten § 42 nach Note 16.

¹⁵ Vgl. unten § 30 vor Note 22.

¹⁶ Vgl. unten § 40 bei Note 4.

¹⁷ Kramer *Die Rechte der Schriftsteller und Verleger*. S. 20 ff.

¹⁸ Z. B. Böhmer (§ 8 Note 8 cit.), Pütter (§ 8 Note 9 cit.), Ehlers (§ 8 Note 11 cit.), Gräff (§ 8 Note 12 cit.), Wernher § 8 Note 20 cit.)

¹⁹ Rénouard *Traité des droits d'auteurs II*. S. 10: *Tous ces droits peuvent être ramenés à un droit unique, celui d'exploiter seul les produits rénaux, que l'ouvrage est susceptible de procurer.*

²⁰ Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 44. Neuestens stellt Harum *Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung* § 25 S. 52 ff. den Satz auf: *Das Autorrecht ist nicht blosses Vermögensrecht.* Er polemisiert zwar (S. 44 ff.) gegen Bluntschli's Theorie von dem Autorrecht als einem Personenrecht oder persönlichen Recht, will aber ein von dem Vermögensrecht unabhängiges Recht des Autors: *zu verbieten, dass seine Gedanken von Anderen als literarisches Werk dem Publicum vorgelegt werden*, anerkannt wissen. Hiebei soll es sich *nicht darum handeln, ob die Gedanken des Autors weiter mitgetheilt werden dürfen, sondern, ob er selbst als Autor vor*

Charakter des Rechtsverhältnisses, indem er den Nachdruck als eine *Vermögensbeeinträchtigung* bezeichnet. Ist nun der Nachdruck eine Vermögensbeeinträchtigung, so muss das davon betroffene Recht selbst vermögensrechtlicher Natur sein. Diese positive Seite des Verhältnisses, das Verlagsrecht (als dessen Verletzung erst der Nachdruck erscheint²¹), blieb für Jolly verdeckt; dagegen ist sie von Bluntschli²², und von Beseler²³ hervorgehoben.

Auch die positiven Gesetze halten das Princip fest, dass es die vermögensrechtliche Nutzung sei, worin der Autor geschützt werde, wenn schon die meisten Gesetze nicht sowohl das Princip selbst, als vielmehr dessen wesentliche praktische Consequenzen aussprechen²⁴.

das Publicum gebracht werden dürfe (a. a. O. S. 53). Harum beruft sich auf das Verbot des unbefugten Abdrucks noch nicht veröffentlichter Werke; allein damit ist nicht die vermögensrechtliche Natur dieser Ausschliessungsbefugniß widerlegt, denn auch bei dem Nachdruck eines Manuscripts tritt Ersatzverbindlichkeit ein (vgl. unten § 41 bei Note 25). Eine Verletzung der *persönlichen Freiheit* in dem Nachdruck zu finden, möchte nach dem oben im Texte Ausgeführten nicht stichhaltig sein. Auf der andern Seite scheint Harum (S. 59) zu übersehen, dass auch die unentgeltliche Verbreitung des Werkes durch den Autor noch keineswegs ein Aufgeben des Vermögensrechts involvirt (vgl. unten § 39 bei Note 19), dass aber, wenn letzteres aufgegeben ist, auch keine Nachdrucksklage mehr Platz greift (vgl. unten § 48 nach Note 26).

Da übrigens Harum dieses persönliche Recht dahin einschränkt: dass von dieser Rechtsverletzung nicht mehr die Rede sein kann, wenn der Autor sein literarisches Werk selbst schon durch die Presse veröffentlicht hat (a. a. O. S. 54); so kann seine Deduction gar nicht das Recht gegen Nachdruck überhaupt, sondern nur das Recht bezüglich des noch nicht veröffentlichten Erzeugnisses treffen, eine Unterscheidung, welche unserem positiven Rechte fremd ist (vgl. unter § 41 nach Note 25); vgl. übrigens oben vor Note 10.

²¹ Vgl. § 40 nach Note 2.

²² Bluntschli D. Privatrecht § 47. Vgl. Bluntschli in der kritischen Ueberschau I, 1. S. 17.

²³ Beseler System a. a. O. § 228 Note 4: Die vermögensrechtliche Seite des Autorrechts wird durch das, dem Verfasser gewährleistete Recht auf den Gewinn, welcher durch sein Werk erzielt werden kann, begründet.

²⁴ Vgl. übrigens Welker im Staatslexikon (Ausgabe v. 1847 Bd. IX

In dieser Weise setzen die Bundesbeschlüsse die rechtliche Folge des Nachdrucks in die Entschädigung des Verlagsberechtigten²⁵, also in eine vermögensrechtliche Leistung; und eine noch prägnantere Anerkennung des vermögensrechtlichen Princips liegt darin, dass die Bundesbeschlüsse²⁶ das Recht des Urhebers unbeschränkt auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehen lassen, und diese, namentlich den Verleger²⁷, dem Autor selbst vollkommen gleichstellen, wo dann von anderen als vermögensrechtlichen Interessen nicht die Rede sein kann.

Geradezu ausgesprochen findet sich das vermögensrechtliche Princip des Verlagsrechts in der Sächsischen Gesetzgebung²⁸; indess liegt dasselbe auch den übrigen deutschen Landesgesetzen zu Grund²⁹, und zeigt sich

S. 332): *Klar sind die meisten neueren Gesetze darüber nicht: ob zur Verfolgung des Nachdrucks nur die Rücksicht auf die Vermögensbeeinträchtigung berechtigt, welches übrigens im Zweifel anzunehmen ist.*

²⁵ Bundesbeschluss v. 1845 § 4, vgl. Bundesbeschl. v. 1837 Art. 4.

²⁶ Bundesbeschl. v. 1837 Art. 2, vgl. Bundesbeschl. v. 1845 § 1.

²⁷ Bundesbeschl. v. 1837 Art. 4: *Dem Urheber, Verleger, und Herausgeber — — steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.*

²⁸ K. Sächs. Ges. v. 1844 § 1: *Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschliesslich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht.*

Vgl. Meinert *Das K. Sächsische Ges. v. 28. Febr. 1844* S. 3—7.

²⁹ Vgl. Oesterreich. Ges. § 27 (s. unten § 54 Note 42). Preuss. Ges. v. 1837 § 10 (s. unten § 54 Note 43). Die Anmerkungen z. Strafgesetzb. f. d. K. Bayern. (München 1814 Bd. III S. 260—265) zu Art. 397 sagen: *Das Eigenthum von Geisteswerken ist nicht weiter ein Gegenstand der äusseren Gesetzgebung als die Geistesproducte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können. Ferner: Nur eine widerrechtliche Entziehung dieses rechtmässigen Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, und als solche ein Gegenstand der Rechtsgesetze.*

Die Motive zu dem Bayerischen Ges.-Entw. (Verh. d. K. d. Abg. d. K. Bayern v. 1840 I. Beil. Bd. S. 6) von 1840 bemerken: *Das ursprüngliche Recht auf Veröffentlichung, der Anspruch auf die aus den Schöpfungen des Geistes fliessende Rente, endlich das Recht, diese Befugnisse auf Dritte zu übertragen, kommt dem Urheber unstreitig zu, und hierin liegt das*

praktisch darin, dass, wo das vermögensrechtliche Interesse nicht vorwaltet, ein Schutz des Autorrechts als solchen, eine Klage wegen Nachdrucks nicht Platz greift; so z. B. bei Plagiat, bei indiscreter Veröffentlichung der Gedanken oder Ansichten eines Autors ³⁰.

Bei der näheren Bestimmung der vermögensrechtlichen Natur des Verlagsrechts entsteht zunächst die Frage: ob diese vermögensrechtlichen Interessen schon an sich als ein in der Natur der Rechtsverhältnisse liegendes Recht, und ob somit auch die Verletzung dieser Interessen des Autors an sich als ein Eingriff in fremde Rechte, als ein Delict erscheine?

Manche, z. B. Quistorp ³¹, und später Grolmann ³² und Tittmann ³³, erklärten den Nachdruck schon an sich für ein (strafbares) Unrecht, weil er zu den Fälschungen zu rechnen sei; allein dies war ein entschiedener Missgriff. Zur Fälschung gehört ja wesentlich eine Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit; wer aber ein Erzeugniss im Wege des Nachdrucks vervielfältigt, täuscht Niemanden, noch sucht er jemanden zu täuschen; es fehlt also hier ganz am Thatbestand einer Fälschung. Eine Fälschung würde der Nachdrucker nur dann begehen, wenn er dem Nachdruck den Schein einer ächten Auflage durch Nachdruck der Firma des eigentlichen Verlegers u. dgl. gibt; aber dann liegt das Moment der Fälschung nicht im Nachdruck, sondern in der falschen Angabe über den Verleger.

Andere meinten, der Nachdruck sei aus dem Grunde Betrug, weil der Nachdrucker die stillschweigende

wesentliche Merkmal eines jeden Eigenthums, nämlich das Recht auf freie, ausschliessende Verfügung und auf ausschliessenden Fruchtgenuss.

³⁰ Vgl. § 42 bei Note 10.

³¹ Quistorp *Grundsätze des teutschen peinl. Rechts*. Leipz. 1770 § 414.

³² Grolmann *Grundsätze der Criminalrechtswiss.* 3. Ausg. 1818 § 290. Note a.

³³ Tittmann *Handbuch der Strafrechtswiss. u. d. deutschen Strafgesetzkunde*. Halle 1806—1810 § 523.

Wächter Verlagsrecht.

Bedingung, unter welcher der Autor oder Verleger das Werk absetze, übertrete³⁴. Allein auch hier ist übersehen, dass zu jedem Betrug eine Verletzung der Verbindlichkeit zur Wahrheit erfordert wird. Die Uebertretung einer Vertragsbedingung kann daher nicht Betrug sein, sondern würde nur zu den dolosen Vertragsverletzungen gehören. An und für sich aber liegt in dem Nachdruck nicht eine Verletzung des Vertrags, durch welchen der Nachdrucker das Eigenthum des nachgedruckten Exemplars (desjenigen, welches er zum Nachdruck benützte) erwarb. Es ist bei jener Auffassung nicht beachtet, dass Bedingungen sich nicht von selbst verstehen und nur durch den Consens beider Parthien gelten können, und dass daher über den Nichtnachdruck der Verleger vor jedem Verkauf mit dem einzelnen Käufer pacisciren müsste, wobei er aber doch gegen den Nachdrucker, der dann das Buch vom Käufer ohne eine solche Bedingung kaufen würde, nicht geschützt wäre, weil solche Bedingungen, wie Rechte aus einer obligatio überhaupt, nicht gegen Dritte wirken³⁵.

Auch der Versuch, den Nachdruck zu einer Injurie zu stempeln und gegen den Nachdrucker eine injuriarum actio zu geben, wie es Neustetel und nach ihm noch neuestens Heffter³⁶ that, war ein verunglückter. Zwar ist die Prämisse, von welcher dabei Neustetel ausging: dass

³⁴ E. F. Klein in seiner Ausgabe von Quistorps Grunds. d. teutschen peinl. Rechts. 6. Aufl. I. Bd. 1810 zu § 414.

Grolmann: a. a. O. § 290.

³⁵ Vgl. C. G. v. Wächter *Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts*. 1826. Th. II S. 232.

³⁶ Neustetel *Der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet*. Heidelb. 1824 S. 44 ff. Vgl. Heffter *Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts*. Fünfte Aufl. Braunsch. 1854 § 398 Note 1: *In privatrechtlicher Hinsicht kann der Nachdruck als injuria in weiterem Sinn aufgefasst werden. Nach dem Geiste der Bundesbeschlüsse dürften dieselben auch auf das unbefugte Abdrucken von nachgeschriebenen Vorlesungen ohne Genehmigung des Vortragenden anwendbar sein. Jedenfalls könnte auch hier der Begriff der römischen injuriarum actio eingreifen.*

nach Römischem Recht jede dolose Verletzung der Persönlichkeit Injurie sei, eine ganz richtige. Aber er setzt das Recht der Persönlichkeit, welches durch den Nachdruck verletzt werden soll, voraus, während dasselbe nur durch ein positives Gesetz erst entstehen könnte³⁷.

Vergebens suchte man endlich den Nachdruck als *furtum* (*rei ipsius*) zu verfolgen³⁸, denn er ist weder Entziehung einer Sache aus fremdem Gewahrsam, noch sonstige Aneignung einer fremden Sache (Unterschlagung oder dgl.), noch leidet überhaupt der Begriff von *contrectatio*, welcher ja zu jedem *furtum* wesentlich ist³⁹, irgend auf die Handlung des Nachdruckers Anwendung.

Ebensowenig bildet der Nachdruck an sich ein *furtum usus*; denn dessen wesentliche Voraussetzung ist eine fremde Sache, welche man unbefugter Weise benützt, während der Nachdrucker sein eigenes, oder ein vom Eigenthümer ihm zu diesem Zweck geliehenes, Exemplar abdrucken kann⁴⁰.

Vielfach wird das Verlagsrecht als ein geistiges Eigenthum, und daher der Nachdruck, die Verletzung des Verlagsrechts, als ein Eingriff in ein fremdes geistiges Eigenthum aufgefasst⁴¹. Allein dies ist durchaus falsch und

³⁷ Vgl. § 1 bei Note 6.

³⁸ Vgl. Pütter *Beiträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht* I S. 263: *Indem der Nachdrucker den gelehrten Grundstoff eines fremden Buches wider Willen des Verlegers sich zueignet, und mit desselben Schaden für sich einen Gewinn sucht, sind hier die wesentlichen Eigenschaften eines Diebstahls vorhanden, nur dass hier der Gegenstand des Diebstahls keine res corporalis, sondern eine res incorporalis ist etc.*

Darüber, dass Nachdruck nicht als Diebstahl beurtheilt werden kann, vgl. A. W. Volkmann *Ueber die strafrechtliche Seite der Verletzungen des Urheberrechts in den N. Jahrbüchern für Sächs. Strafrecht.* Bd. V S. 100.

³⁹ Vgl. C. G. v. Wächter *Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts.* Th. II § 188 S. 270 u. S. 272 Note 43.

⁴⁰ C. G. v. Wächter a. a. O. Note 47 S. 275 u. 276.

⁴¹ So Eisenlohr *Das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht* § 26, vgl. § 81; vgl. Ehlers § 8 Note 11 cit.

beruht auf schiefen und unklaren Begriffen. Dass der Eigenthumsbegriff an sich, der sich bloß auf die rechtliche Herrschaft über körperliche Dinge bezieht, auf geistige Erzeugnisse als solche nicht anwendbar ist, wird eines Beweises nicht bedürfen. Es könnte sich daher nur von einer analogen Anwendung des Eigenthumsbegriffs auf geistige Erzeugnisse handeln⁴². Allein zu einer solchen analogen

⁴² In dieser Weise bezeichnet Eisenlohr a. a. O. § 27 das Autorrecht als *eine analoge Ausdehnung des Eigenthums auf ein intellectuelles Object*, wie schon J. St. Pütter (Der Büchernachdruck 1774 vgl. oben S. 65) dem Autor ein Eigenthum an dem gelehrten Grundstoff des Werkes vindiciren wollte, eine Theorie, welche seither längst von Neustetel (Der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet 1824 § 2 S. 3—15) widerlegt ist; Neustetel sagt (S. 5): *Wenn Manche in guter Absicht es versucht haben, den Rechtsbegriff Eigenthum weit über seine Sphäre ausdehnen zu wollen, so scheinen eben diese nicht vollständig eingesehen zu haben, welche Sicherheit aller Verhältnisse in diesem Begriffe, wie das positive Recht ihn ausgebildet, gewährt ist, und welche allgemeine Verwirrung ihr Verfahren, wenn es praktisch Eingang fände, bereiten würde*. Namentlich macht er auf die unstatthaften Consequenzen der Eigenthumstheorie aufmerksam (S. 14): *Ein oder mehrere Gedanken werden ausgesprochen, damit Eigenthum und vererblich. Testatoren machen sie zum Gegenstande letztwilliger Bestimmungen; sonst gehen sie ab intestato über u. s. f.*

Mit Recht tritt solchen willkürlichen Theorien Maurenbrecher (Deutsches Privatrecht § 506) mit der Frage entgegen: *wo ist eine solche Ausdehnung des Eigenthumsbegriffs in dem deutschen Rechte begründet?* S. auch Gerber Deutsches Privatrecht § 219 Note 3.

Wunderliche Raisonsnements sind es, womit Eisenlohr a. a. O. (§ 26 S. 43) ein Eigenthum deduciren will: *das fühlbare Substrat fehlt, an welches man die Dinglichkeit gleichsam angeheftet, sich denken könnte, aber unkörperlich ist das Object des literarisch-artistischen Eigenthums darum nicht. Das Wort, der Ton, die plastische Form, die höchsten Mittel, die der Geist zu seiner Darstellung benützt, geben dem Gedanken Körperlichkeit, eine solidere, als die realen Objecte besitzen, eine solche, die den Sturm der Zeiten überdauert*. Mit dieser vagen Theorie von Eigenthum fällt auch die der daraus abgeleiteten Rechte, welche Eisenlohr (§ 47 und § 48) als *jus possidendi* und *jus utendi et fruendi* und *jus disponendi* (§ 52; in dem *jus disponendi* soll die Befugniß, das Werk zu unterdrücken, liegen;) bezeichnet.

Auch die weiteren Folgerungen, welche Eisenlohr aus seinem Eigenthumsbegriffe ableitet, sind unstatthaft. Eisenlohr (§ 66 S. 80) nennt das Verlagsrecht ein modernes *jus in re aliena*, womit gesagt sein soll, dass

Anwendung fehlt es hier — von Anderem abgesehen — ganz an einer wesentlichen Voraussetzung für jede Zulässigkeit einer analogen Ausdehnung: an der Aehnlichkeit des rechtlichen Verhältnisses und des Thatbestandes ⁴³.

Gerade die rechtliche Herrschaft, welche dem Eigenthümer eines körperlichen Objectes zukommt, ist an einem geistigen Erzeugnisse gar nicht denkbar. Das Mittel, durch welches das geistige Erzeugniss in die Erscheinung tritt, das Manuscript, Buch, Kunstwerk, ist allerdings Gegenstand des Eigenthums; allein die rechtliche Herrschaft, welche dieses wirkliche Eigenthum an einem materiellen Object gewährt, ist ein so völlig Anderes, als die rechtliche Macht, welche unter dem Verlagsrecht begriffen werden soll, dass

der Autor auf den Verleger nicht das Recht nach dessen vollem Umfang übertrage; er begreift unter Verlagsrecht nur das Recht des Verlagsbuchhändlers und sagt (Note 2), dass *das Autorrecht gehaltreicher ist, als das Verlagsrecht*. Dieses ist falsch, denn alle Rechtsbefugnisse des Autors kann derselbe, wie aus der folgenden Darstellung erhellen wird, auf den Verleger übertragen, sofern er nur den Umfang der Uebertragung nicht beschränkte.

Eisenlohr sucht seiner Theorie noch eine andere Wendung zu geben, und sagt (§ 48 Note 2): *die Eiferer gegen das literarisch-artistische Eigenthum, weil es kein Eigenthum an Gedanken geben könne, machen ihre Hiebe (!) in die Luft. Nicht der Gedanke, die Form des Gedankens gehört dem Erzeuger. Und (im Text S. 60): die in bestimmter Form geoffenbarte Idee bleibt Eigenthum dessen, der sie ins Leben gerufen hat. Ist denn aber die Form der Idee von dieser selbst trennbar? ist die Form nicht ebenso ein blosses Gedankending? vgl. Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 33. Wenn indess Eisenlohr (§ 58 S. 70) unter dem Stoff die Worte versteht, so muss er consequent unter der Form den ganzen wesentlichen ideellen Bestand, die geistige Substanz des Werkes begreifen, und seine Polemik geht in den Wind. Vgl. auch hiegegen schon Neustetel (der Bücher-nachdruck nach Römischen Recht betrachtet, S. 11): Aber in der Formirung der Gedanken soll eine Besitznahme enthalten sein! Wie aber Eigenthum an dem, was allgemein ist? Da der Gedanke eigentlich nicht von seinem Ausdrücke getrennt werden kann, und es Allen frei steht, denselben Ausdruck zu wählen? — — Ist nun Eigenthum so beschaffen, dass keiner dieselbe Sache zugleich mit einem Andern im ungetheilten Eigenthum haben kann, so ist auch kein schriftstellerisches möglich.*

⁴³ Vgl. C. G. v. Wächter Handb. d. Württ. Privatrechts Bd. II §§ 13 und 14 S. 54 ff.

von einer analogen Ausdehnung Dessen, was von jener Herrschaft gilt, auf diese Macht, nicht die Rede sein kann⁴⁴. Der Verlagsberechtigte beherrscht als Solcher gar nicht ein materielles Object, in dessen Behauptung, Besitz und unmittelbarem Genuss er gegen fremde Eingriffe geschützt werden soll. In dieser Herrschaft über sein verkörpertes Product, die er als dessen Eigenthümer übt, wird er durch Vervielfältigung desselben, die ein Dritter vornimmt, nicht gekränkt; vielmehr spricht er den Schutz gegen eine Handlung an, die der Besitzer eines Exemplars des verkörperten Productes, selbst der rechtmässige Eigenthümer desselben, z. B. der Käufer des Buches oder Kunstwerkes, mit dieser seiner Sache vornehmen will (die Vervielfältigung des Productes); er will hiemit die Freiheit des Dritten, selbst die des Eigenthümers der Sache, beschränken, während an sich durch eine Vervielfältigung der Sache die Sphäre seines Eigenthumsrechtes ganz ungekränkt bleibt⁴⁵.

Wollte man aber die Analogie darin finden, dass der Urheber eines Werkes Eigenthümer der geistigen Substanz des Werkes sei, und somit die durch einen Dritten bewerkstelligte Vervielfältigung des Werkes einen Eingriff in jenes Eigenthum bilde⁴⁶, so wird dabei übersehen, dass von einem Eigenthum an einer geistigen Substanz schon

⁴⁴ Vgl. C. G. v. Wächter a. a. O. S. 58.

⁴⁵ Jene Verwechslung des Verlags mit dem Eigenthum musste auf die Theorie führen, dass mit dem Eigenthum des körperlichen Exemplars der Käufer desselben auch die Befugniss zum Nachdruck erlange. Daher bemerkt Schmid (§ 8 Note 39 cit. S. 93): *man denke sich einmal den Fall, dass der Käufer von dem Verleger ein Exemplar mit der naiven Aeusserung zu kaufen verlange, er hoffe mit demselben das Recht des Nachdrucks zu erkaufen. Mit welchem gerechten Unwillen würde einer solchen dummen Unverschämtheit die Thüre gewiesen werden!* Und auf die Ansicht, dass der Käufer des Buchs auf die Benützung desselben zum Nachdruck verzichtet haben müsse, entgegnet Schmid (a. a. O. S. 92): *Man würde einen Menschen für toll halten, welcher dem Käufer eines Schiessgewehrs ein Versprechen abforderte, ihn nicht damit zu erschiessen.*

⁴⁶ Vgl. § 8 bei Note 9.

um deswillen auch nicht einmal in analoger Weise gesprochen werden kann, weil der Gedanke, sobald er in die Aussenwelt eingetreten ist, von seinem Urheber nicht mehr für sich behalten, nicht mehr ausschliesslich beherrscht, und ein Anderer nicht davon ausgeschlossen werden kann, auch der Autor, welcher ein Werk publicirt, eine solche Ausschliessung gar nicht will, indem ja seine Tendenz nur die sein kann, dass seine Gedanken sich Jeder möglichst aneigne, und die geistige Benützung des Werkes möglichst frei sei. Was er seiner ausschliesslichen Disposition vorbehalten möchte, ist nur das, was mit der vermögensrechtlichen Ausbeute des Gedankens zusammenhängt ⁴⁷.

Will man aber die Befugniss, diesen Gedanken in gewissen Formen zu vervielfältigen und in die Oefentlichkeit zu bringen, ein geistiges Eigenthum nennen ⁴⁸: so gebraucht man diesen Ausdruck für Etwas, das gar nicht Substrat des Eigenthums sein kann, man entkleidet den Begriff des Eigenthums seiner Besonderheit und Eigenthümlichkeit, und verflüchtigt ihn in den Begriff von Vermögensrecht überhaupt ⁴⁹.

Will man endlich durch *geistiges Eigenthum* ein Vermögensrecht, das sich auf geistige Erzeugnisse bezieht,

⁴⁷ Vgl. unten § 10 und § 48 bei Note 28.

⁴⁸ Vgl. oben Note 42. Auch diese Ansicht ist keineswegs neu; schon Meister (*Lehrbuch des Naturrechts* 1809 § 268) wollte das *Geistesproduct* als einen *Specificationsstoff* dem Autor vindiciren. Meister sagt: Was heisst Druck? Künstliche Vervielfältigung einer Handschrift, um dieser einen leichtern und allgemeineren Umlauf unter der Menschenmenge zu geben. Druck ist also *Specification*. Der *Specificationsstoff* sind die in *Schriftsprache* gebrachten *Geistesproducte* eines Menschen. Um ein Recht zur *Specification* zu haben, muss man *Eigenthümer* des *Specificandi*, des *Stoffes* der *Specification*! — sein.

⁴⁹ Die Folgerungen, welche man aus dem Begriff eines Eigenthums ableiten zu müssen meinte (vgl. Allg. Presszeitung von 1843 S. 168, 169.) z. B. die Uebertragbarkeit des Rechts, erfordern durchaus nicht die Annahme eines Eigenthums, sondern sind Consequenzen aus dem Begriff eines Vermögensrechts überhaupt; vgl. unten § 17 bei Note 2.

bezeichnen⁵⁰: so ist gegen die Sache nichts zu erinnern; der Ausdruck aber und die Bezeichnung, die dadurch dem Recht gegeben wird, ist schon um desswillen nicht zu billigen, weil dadurch leicht irregeführt werden kann und weil dabei der Ausdruck *Eigenthum* in einem anomalen Sinne genommen wird⁵¹. Zudem handelt es sich ja bei dem Verhältnisse, das durch *geistiges Eigenthum* bezeichnet werden soll, gar nicht von einem bloß *geistigen*, sondern von einem ganz materiellen Vermögensrechte⁵²!

⁵⁰ Vgl. unten vor Note 59.

⁵¹ Vgl. Neustetel *Der Büchernachdruck* S. 4 ff. Er nennt es (S. 14) ein *Noth- und Angsteigenthum*.

⁵² Die Vagheit der Eigenthumstheorie zeigt sich namentlich bei Walter (*System des gemeinen deutschen Privatrechts*, Bonn 1855 § 123). Er nimmt ein Eigenthum an geistigen Erzeugnissen an, da von dem Eigenthum einer Idee, wie auch der Sprachgebrauch bezeuge, insofern die Rede sein könne, als man deren Autor sei, und insofern man Herr sei, dieselbe mitzutheilen oder für sich zu behalten. Allein auch Walter muss die Undurchführbarkeit dieses Eigenthumsbegriffs an Ideen damit zugeben, dass er selbst einräumt, die Vindication einer Idee sei nicht denkbar. Gleich darauf verfällt Walter in das Eigenthum an einer körperlichen Sache, wenn er sagt: *Ist die Idee als wissenschaftliche Arbeit zu Papier gebracht, so steht dieses Werk in dem wahren körperlichen Eigenthum des Urhebers. Es kann daher nach einer Entwendung vindicirt oder mit einer Diebstahlsklage verfolgt werden. Wird es von dem Andern, gleichviel, ob unter seinem eigenen Namen, oder unter dem Namen des Urhebers, veröffentlicht, so kann Letzterer unstreitig den daraus gemachten Gewinn als eine aus seinem angemassten Eigenthum gewonnene Frucht in Anspruch nehmen.*

Allein auch diess ist im Grunde schief, indem die unbefugte Veröffentlichung nicht das körperliche Manuscript, sondern lediglich dessen geistigen Inhalt wiedergibt, und hieraus Gewinn gezogen wird. Das Manuscript auf dessen Entwendung Walter alles Gewicht legt, bildet in der That nur das unwesentliche Mittel der Verletzung. Wenn z. B. der Autor sein Werk einem Schreiber dictirte, und ein Dritter hat Gelegenheit, gleichfalls (ohne Wissen des Autors) nachzuschreiben, und veröffentlicht nun diese seine eigene Nachschrift, so müsste nach Walters Thesis hier eine ganz andere Subsumtion eintreten, während doch an sich und seiner innern Natur nach der Fall ganz derselbe ist, wie derjenige, welchen Walter anführt. Die Identität liegt aber in der unbefugten Veröffentlichung (und Verbreitung) des geistigen Erzeugnisses. Diese selbst ist, wie Walter (S. 125) nicht in Abrede stellen kann, *augenscheinlich*

Dieses Vermögensrecht genießt, sobald es einmal vom positiven Recht anerkannt ist, allerdings den rechtlichen Schutz, wie jedes Vermögensrecht, also wie ihn auch das Eigenthum genießt (nur dass durch die besondere Natur des Rechts die Art des Schutzes verschieden sich bestimmt). Das ist es auch allein, was die Gesetze andeuten wollen, wenn sie hin und wieder das dem Autor gewährte Recht als ein geistiges Eigenthum bezeichnen. In jener Weise ward schon bei den Berathungen der Bundesbeschlüsse das fragliche Recht ein Eigenthumsrecht genannt⁵³, übrigens bei Redaction der Beschlüsse selbst der nicht nach allen Seiten zutreffende Ausdruck mit Recht vermieden.

Auch das Oesterreichische Recht, welches geradezu von einem Eigenthum des Autors an seinem Werke spricht⁵⁴, gibt dieser Bezeichnung keine weitere Folge als die, dass dem Autor die ausschliessliche Nutzung durch Vervielfältigung und Veröffentlichung zusteht.

In gleicher Weise begreift die Preussische Gesetzgebung unter *Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst*⁵⁵ eben nur die Ausschliesslichkeit des Verlagsrechts⁵⁶.

keine Frage der Respectirung des Eigenthums. Bei dem Nachdruck eines bereits veröffentlichten Werkes bezeichnet Walter (§ 324 S. 361) als die Rechtsfrage, die: *ob diese Concurrenz, welche dem Autor oder Verleger am Absatz Abbruch thut, nach allgemeinen Rechtsprincipien widerrechtlich sei?* Diese Frage verneint er, und stellt das positiv-rechtliche ausschliessliche Verlagsrecht unter den Gesichtspunkt eines Monopols.

⁵³ Vgl. Protoc. d. D. Bundesvers. v. 1843 S. 510 ff.; Prot. v. 1835 S. 1053 ff.; Prot. v. 1836 S. 613 ff.

⁵⁴ Oesterreich. Ges. v. 1846 § 1: *Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers . . .* Vgl. § 2 des Ges. So bezeichnet auch das Oesterreich. Strafges. v. 1852 (Reichs-Ges.-Blatt S. 577) den Nachdruck als *Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum*.

⁵⁵ Preuss. Ges. v. 11. Juni 1837 Eingang: *Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde . . .*

⁵⁶ Ein Bericht des Geh. Obertribunals zu Berlin (in den Jahrb. f. d. Preuss. Gesetzgebung, Rechtswiss. u. Rechtsverw. Bd. 63 S. 182) sagt:

Die Sächsische Gesetzgebung, welche den vermögensrechtlichen Gesichtspunkt am entschiedensten hervorhebt⁵⁷, nimmt durchaus kein Eigenthum an⁵⁸.

Ebenso liegt, wenn im gemeinen Leben der Nachdruck häufig als Diebstahl bezeichnet wird, dieser Gleichstellung eben das Gefühl zu Grund, dass in Beziehung auf geistige Erzeugnisse ein ausschliessliches Vermögensrecht dem Autor zugeschrieben werden müsse, und dass gegen die Eingriffe in dieses Vermögensrecht in ähnlicher Weise reagirt werden sollte⁵⁹, wie das Gesetz gegen Eingriffe, die der Dieb begeht, reagirt. Nur sollte freilich — was aber nicht immer geschieht — der Jurist sich hüten,

Der Begriff eines Eigenthums an Werken der Wissenschaft hat für den Preussischen Richter nichts Befremdendes, da das Allg. Landrecht schon ein Eigenthum an Rechten kennt, und darunter die Befugniss, über die Substanz eines Rechts mit Ausschluss Anderer zu verfügen versteht.

Diese Substanz des Verlagsrechts bezeichnet das Preuss. Landrecht (Th. I Tit. 11 § 996) näher dahin: *Das Verlagsrecht besteht in der Befugniss, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen unter die Buchhändler und sonst ausschliessend abzusetzen.*

Nur dieses ausschliessliche Recht der Vervielfältigung will der erwähnte Bericht des Preuss. Obertribunals unter dem Eigenthum verstanden wissen, wie er denn weiterhin (a. a. O. S. 186) sagt: *Der Nachdruck verletzt das Eigenthum des Verfassers an seinem Geisteserzeugnisse, oder, wenn man diesen Ausdruck vermeiden will, das ausschliessliche Recht des Verfassers zu Vervielfältigung seiner Schrift.*

⁵⁷ Sächs. Ges. v. 1844 § 1 (s. oben Note 28).

⁵⁸ Vgl. Bericht der ersten Deputation der zweiten Sächsischen Kammer auf den Landtag v. 1843 (Landtags-Acten 1842—43 Beil. zu dem Prot. d. 2. Kammer. Erste Samml. S. 616—618), und Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im K. Sachsen während der Jahre 1842 und 1843, (II. Kammer I. Band S. 1078 u. 1079.)

⁵⁹ Vgl. A. W. Volkmann *Ueber die strafrechtliche Seite der Verletzungen des Urheberrechts*, in den *Neuen Jahrbüchern f. Sächsisches Strafrecht* 1848 Bd. V. S. 202. 203: *Neben dem Eigenthum steht ein anderes Element im Staate von gleicher Berechtigung im Wesen des Menschen, von gleicher Bedeutung auf der Stufe der Ausbildung, welche wir erreicht haben — die Arbeit. — — — Wie der Ausfluss des Besitzes das Eigenthum ist, so ist derjenige der geistigen Arbeit die Urheberschaft an deren Frucht. Die Gesamtheit der aus dieser Urheberschaft sich entwickelnden Befugnisse ist das Urheberrecht.*

jene Eingriffe (den Nachdruck) durch Diebstahl zu bezeichnen; wer in der Wissenschaft dieser Bezeichnung sich bedient, macht sich entweder einer völligen Verkennung der Natur des Autorrechts und des Nachdrucks, sowie der Natur des Diebstahls⁶⁰, oder eines leichtfertigen Verfahrens auf dem Gebiet der juristischen Terminologie schuldig.

Nur durch die hier gegebene Fassung des Verlagsrechts als Ausschliesslichkeit vermögensrechtlicher Nutzung wird auch dem Irrthum begegnet, als ob das Autorrecht mit der Veröffentlichung an seinem Wesen und Umfang etwas verliere, und nun beschränkende Rechte des Publicums modificirend einträten.

In dieser Hinsicht will Bluntschli⁶¹ dem Publicum Rechte einräumen an dem geistigen Gehalt des Werkes, welcher doch, schon als ein rein Intellectuelles, jeder rechtlichen Herrschaft, also auch der *des Publicums* sich entziehen müsste. Abgesehen von dieser juristischen Unmöglichkeit kommt in Betracht, dass der Autor zwar den Gedankeninhalt seines Werkes durch dessen Publication mitgetheilt, allein von seinem ausschliesslichen Verlagsrecht, als einer Ausschliesslichkeit vermögensrechtlicher Nutzung, damit nichts veräussert, sondern vielmehr den Anfang mit der eigenen Ausübung dieses Rechts gemacht hat, und also im Gegentheil darin zeigt, dass er sein Recht nicht aufgeben, sondern gebrauchen wolle. Durch die Publication hat der Autor nur die Geheimhaltung seiner Gedanken, wie er sie

⁶⁰ Vgl. oben bei Note 39.

⁶¹ Bluntschli D. Privatrecht § 47 Nro. 4 sagt: *Wenn der Autor sein Werk einmal publicirt hat, so verändert sich desshalb die Natur des Autorrechts einigermaßen. Das Werk ist nun nicht mehr ausschliesslich mit der Person des Autors verbunden, es ist auch — seinem geistigen Gehalte nach — durch die Mittheilung ein Gemeingut des Publicums geworden. Von da an kommen daher auch die Rechte der Gemeinschaft mit in Betracht. Aufgabe der Gesetzgebung und der Jurisprudenz ist es daher, die beiderseitigen Rechte des Autors und des Publicums an den veröffentlichten Werken richtig auseinanderzusetzen.*

in dem Werk aussprach, aufgegeben; allein mit dem Verlagsrecht hat jenes nichts zu schaffen, und dieses bleibt ihm darum für die erste und für jede folgende Publication ungeschmälert⁶².

II. Inhalt des Verlagsrechts.

§ 10.

Nach dem Ausgeführten kann es nun sich nur noch davon handeln, den Inhalt des Vermögensrechts, welches dem Autor in Beziehung auf seine geistigen Erzeugnisse zukommt, näher zu bestimmen.

Es ergibt sich aber schon aus der vorstehenden Ausführung, dass dieser Inhalt kein anderer sein kann, als die vermögensrechtliche *Nutzung*, welche das Erzeugniss, namentlich mittelst Vervielfältigung und Verbreitung im Verkehr gewährt¹; und zwar als eine mit Ausschluss jedes Dritten bloß dem Autor und seinem Rechtsnachfolger zukommende Nutzung.

Gerade diese Ausschliesslichkeit ist es, durch welche das Wesen des Verlagsrechts als eines besondern Vermögensrechts bestimmt wird.

Das Recht der Vervielfältigung seines Productes steht dem Autor schon vermöge seiner Persönlichkeit zu². Dieses Recht des Producirens und der Vervielfältigung des Producirten ist an sich noch nicht ein Vermögensrecht; es

⁶² Die Interessen des geistigen Verkehrs und des Publicums sind ganz andere, als die des Verlags. Uebrigens wäre es nicht gerechtfertigt, wegen solcher Interessen und Wünsche dem Autor seine wohlerworbenen Rechte an seinem Erzeugnisse zu schmälern. Es handelt sich hier nicht um das Recht Dritter, dem Autor sein Werk nachzumachen (denn diese Befugniss hat Jeder), also nicht um Rücksichten, wie sie bei dem Patentschutze oder einem Fabricationsgeheimnisse vorkommen mögen. Vgl. § 14 Note 29.

¹ Vgl. § 9 vor Note 6.

² Vgl. § 9 bei Note 1.

wird erst zum Vermögensrecht durch die Ausschliesslichkeit, die ihm das Gesetz beilegt; dadurch, dass der Autor jeden Dritten von der Vervielfältigung ausschliessen kann, bekommt erst sein Recht einen vermögensrechtlichen Werth, und die beherrschende Macht gegen Dritte; erst dadurch constituirt es sich als besonderes Vermögensrecht; sobald diese Ausschliesslichkeit dem Rechte entzogen wird (z. B. wenn die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist), erlischt sein vermögensrechtlicher Charakter und eben damit das Verlagsrecht als solches³. Jeder kann nun — vermöge seines Rechts der Persönlichkeit — jenes Product, so weit es ihm factisch möglich ist, vervielfältigen.

Demgemäss wird auch von den Gesetzen die Ausschliessungsbefugniss als der wesentliche Inhalt des dem Autor eingeräumten Verlagsrechts hervorgehoben⁴.

Ist es nun die ausschliessliche Nutzung eines Erzeugnisses, welche den Inhalt des Verlagsrechts bildet: so bestimmen sich hiernach auch die einzelnen Handlungen, bezüglich deren dem Autor Schutz gebührt. Die regelmässige Art der Nutzung ist die, dass der Autor sein Erzeugniss in Verlag gibt, so dass es nun von dem Verleger in verwerthbaren Exemplaren vervielfältigt wird, um sofort durch den Absatz dieser Exemplare im Verkehr, und namentlich

³ Vgl. § 38 bei Note 114. Mit Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist hat nicht die Befugniss des Autors, eine Vervielfältigung zu veranstalten, aufgehört; aber sie ist mit dem Aufhören der Ausschliesslichkeit nicht mehr verwerthbar — sie ist werthlos geworden.

Aehnlich ist es mit manchen andern Personenrechten; z. B. das Recht, ein gewisses Gewerbe zu treiben, ist ein Personenrecht; wird Jemanden in einem bestimmten Bezirke dieses Recht als ein ausschliessliches eingeräumt: so bekommt es nun dadurch, und zwar erst dadurch einen vermögensrechtlichen Charakter; vgl. unten § 11 Note 5 am Schluss.

⁴ Vgl. Oesterr. G. § 2 (s. unten § 43 Note 1); Preuss. G. v. 1837 § 1 (s. unten § 16 Note 3); Sächs. G. v. 1844 § 1 (s. oben § 9 Note 28 und unten § 14 Note 65); Bayerisches G. v. 1840 Art. III (s. unten § 38 Note 7).

durch den buchhändlerischen Vertrieb, verwerthet zu werden. Dieser Vertrieb ist es zugleich, welcher die Veröffentlichung und Verbreitung des Werkes vermittelt, und insofern begreift die ausschliessliche Nutzung auch die Ausschliesslichkeit der Veröffentlichung des Werkes⁵.

Indess kann nach Umständen der Autor aus seinem Erzeugnisse auch noch auf anderem Wege, als auf dem des buchhändlerischen Verlags eine Nutzung ziehen, namentlich, wenn das Werk eine dramatische oder musikalische Composition ist, durch die öffentliche Aufführung⁶. Daher hat auch in dieser Hinsicht die Gesetzgebung ein Autorrecht anerkannt⁷, worauf im Allgemeinen die Grundsätze vom Verlagsrecht und Nachdruck analoge Anwendung leiden, wenn schon die besondere Art dieser Nutzung einzelne Modificationen herbeiführt⁸.

III. Begriff des Verlagsrechts und Stellung desselben im Rechtssystem.

§ 11.

Aus den seither erörterten Momenten ergibt sich nun der Begriff des Verlagsrechts¹. Das Verlagsrecht ist

⁵ Vgl. Oesterr. G. § 2 (s. unten § 43 Note 1); Preuss. G. v. 1837 § 9 (s. unten § 17 Note 4); Sächs. G. v. 1844 § 1 (s. oben § 9 Note 28); Bayerisches G. Art. I (s. unten § 42 Note 64); Gotha'sche Verordn. v. 1828 § 2: — *so muss im Allgemeinen jede Vervielfältigung von Druckschriften ..., welche ohne die Einwilligung ihrer Urheber, oder Derjenigen geschieht, welche von diesen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräusserung derselben erworben haben, als Nachdruck betrachtet werden.* Hamburg'sche Verordn. v. 1847 Art. 1 (s. unten § 42 Note 64). Vgl. A. W. Volkmann in der Sächs. Zeitschr. für Rechtspf. und Verw. Bd. 14 Heft 2 Nro. IV S. 119: *Das Vertriebsrecht kann nur vom Inhaber des Verlagsrechts hergeleitet werden.* Ueber das Recht der Veröffentlichung vgl. unten § 51 vor Note 9.

⁶ S. § 52 bei Note 1.

⁷ Vgl. Bundesbeschl. v. 22. Apr. 1841. Oesterr. Ges. § 8 (s. unten § 52 Note 19). Vgl. Hitzig *Das K. Preuss. Ges.* S. 97 u. Note. Sächs. Ges. v. 27. Juli 1846 § 1 (s. unten § 52 Note 46).

⁸ Vgl. § 52 bei Note 8.

¹ Die Feststellung dieses Begriffs ist das Resultat der Entwicklung

das Recht der ausschliesslichen Nutzung eines geistigen, insbesondere eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses, mittelst dessen Vervielfältigung² oder Veröffentlichung.

Dabei muss man nach Verschiedenheit der Gesetzgebungen einen weitem und engern Kreis unterscheiden, indem die meisten Gesetzgebungen das Recht auf mechanische von Wesen und Inhalt des fraglichen Rechts; er konnte also nicht dieser Entwicklung vorangestellt, sondern musste aus ihr erst gewonnen werden.

² Aehnlich, wie der Begriff des Nachdrucks, zunächst von der unbefugten Vervielfältigung eines bereits gedruckten Werkes durch den Druck ausgehend, auf jede Verletzung des Autorrechts durch Herstellung und Verbreitung körperlicher Exemplare anwendbar ist, (vgl. § 40 bei Note 7), so schliesst sich auch der Begriff des Verlagsrechts zunächst an das Verhältniss des Verlags an. Ueber diese Bezeichnung vgl. Hitzig Allgemeine Presszeitung Jahrg. 1842 Nro. 11 S. 125 § 22: *Die Vervielfältigung eines Erzeugnisses der Kunst und Wissenschaft zum Zwecke der Verbreitung desselben auf dem Wege des Handels heisst der Verlag.* Krünitz Oekonomisch-technologische Encyklopädie Th. 210. Berlin 1852 S. 607, 608 gibt folgende technische Definition: *Verlag bedeutet:*

1) *Die Handlung des Verlegens, als der Uebernahme der Kosten zum Drucke, und zur Herausgabe eines Buches;*

2) *die zu einer Unternehmung voraus nöthigen Kosten: ein Buch kommt in Jemandes Verlag heraus.*

3) *Das auf solche Art entstandene Product, wo es nur von verlegten Büchern gebraucht wird.*

Ueber den Begriff des Verlagsrechts vgl. C. F. Koch Lehrbuch des Preuss. gem. Privatrechts Berl. 1845 Bd. I § 407 S. 676—677: *Verlagsrecht heisst die ausschliessliche Gewerbeberechtigung, ein Erzeugniss der Wissenschaft oder Kunst zum Absatz an Andere zu vervielfältigen und die gefertigten Exemplare im Publicum abzusetzen.*

Aehnlich A. v. Daniels (Lehrbuch des gem. Preuss. Privatrechts Berl. 1851 Bd. III § 118 S. 270): *Verlagsrecht ist die Befugniss, ein Geistes- oder Kunstwerk durch Abzüge von einer Urform zu vervielfältigen und ausschliessend auf dem Wege des Handels abzusetzen. Das Verlagsrecht ist ein abgeleitetes Recht, gegründet auf das ursprüngliche Recht des Hervorbringers, innerhalb gewisser, gesetzlich bestimmter Grenzen, Andere von der Vervielfältigung des Urwerkes durch Abformung auszuschliessen.*

Schon bei der Revisio monitorum zum Entwurf des Preuss. Landrechts bezeichnet Suarez das *Verlagsrecht* als die Befugniss, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen. Vgl. Bornemann Preuss. Civilrecht (Berl. 1843) Bd. III § 207 S. 195.

Vervielfältigung beschränken, während anderswo jede Art der Veröffentlichung neben der mechanischen Vervielfältigung dem ausschliesslichen Rechte des Autors (oder seiner Rechtsnachfolger) vorbehalten ist³.

Die Bezeichnung „*Verlagsrecht*“ ist vorzugsweise geeignet, das vermögensrechtliche Wesen des Autorrechts hervorzuheben; denn sie drückt zunächst dessen Richtung auf die Fixirung des geistigen Werkes in einem materiellen Medium aus, womit es einen Geldwerth im Verkehr erhält, und die Quelle vermögensrechtlicher Nutzung wird.

Diese Bezeichnung als Verlagsrecht ist namentlich auch in das Oesterreichische Gesetz übergegangen⁴.

Hiernach beantwortet sich von selbst die Frage nach der Stellung, welche Verlagsrecht und Nachdruck im Rechtssystem einnehmen. Der Nachdruck als widerrechtlicher Eingriff in ein fremdes Recht gehört in die Lehre von den Delicten, und sofern von seinen privatrechtlichen Folgen, von der Obligation, welche durch ihn zwischen dem Verletzenden und dem Verletzten entsteht, die Rede ist, in die Lehre von den Obligationes ex delicto⁵. Aber ein Delict

³ S. § 42 Note 64 ff.

⁴ In dem Oesterr. Ges. § 13 heisst das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes . . . eingeräumte ausschliessliche Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben: *Verlagsrecht*.

⁵ Der Autor steht, so lange sein Recht nicht verletzt ist, durch die Autorschaft mit Niemanden in einem Obligationsverhältnisse; erst durch den Eingriff wird eine Obligation zwischen dem Eingreifenden und dem Verletzten begründet. Der rationelle Grund des Verlagsrechts ist lediglich der Anspruch der Persönlichkeit, in der Nutzung ihrer Producte geschützt zu werden. Haben positive Gesetze jenen Anspruch zu einem Recht erhoben, und ist dieses in einem bestimmten Erzeugnisse concret geworden, so bildet die Verletzung ein Delict und erzeugt eine Obligation, zunächst auf Ersatz, somit eine obligatio ex delicto.

Das Personenrecht, welches dem Schutze des Autors zu Grunde liegt, erhält nun einen vermögensrechtlichen Character, indem es wesentlich als Recht der Nutzung eines bestimmten Erzeugnisses erscheint, und in dieser concreten Gestalt Object vermögensrechtlichen Verkehrs,

ist nicht möglich ohne ein Recht, welches durch die That verletzt wird. Die Voraussetzung jener Obligation bildet somit das von der Gesetzgebung anerkannte und geschützte Recht auf ausschliessliche Vervielfältigung des Erzeugnisses: das Verlagsrecht. Dieses Recht erscheint in seiner Natur und Ausbildung als ein Gewerberecht, und seine Stelle im System bestimmt sich nach diesem Gesichtspunkte.

Von selbst versteht sich aber, dass eine monographische Entwicklung der Lehre vom Nachdruck von der wesentlichen Prämisse, vom Rechte, dessen Verletzung der Nachdruck bildet, also von dem Verlagsrecht ausgehen muss; und erst, nachdem durch die Begründung und nähere Bestimmung des Verlagsrechtes (bei dessen Uebertragung namentlich der Verlagsvertrag zu entwickeln ist) Begriff, Umfang und Natur des verletzbaren Rechtes gewonnen und festgestellt sein wird, kann von dieser positiven Seite aus der Uebergang auf die negative, vom Recht auf seine Verletzung und deren Verfolgung (in privatrechtlicher und strafrechtlicher Richtung) sich ergeben.

Zweites Capitel.

Gegenstände, an welchen ein Verlagsrecht stattfindet.

I. Begriff der literarischen und artistischen Erzeugnisse.

§ 12.

Als die Gegenstände, an welchen ein Verlagsrecht stattfindet, bezeichnen die Gesetze¹: literarische und artistisch-veräusserlich, und auf Andere übertragbar wird. Dergleichen Personenrechte mit einem solchen vermögensrechtlichen Charakter gibt es noch mehrere, z. B. Realgewerberechte (während nämlich an sich das Recht, ein Gewerbe zu treiben, ein Personenrecht ist, wird es durch die Verknüpfung mit einer Sache zu einem mit der Sache veräusserlichen und vererblichen Rechte).

¹ Bundesbeschluss v. 1837 Art. 1 (den Text des Beschl. s. oben S. 30); vgl. Bundesbeschl. v. 1845 § 1 (oben S. 33).

Oesterreich. Ges. v. 1846 §. 1: *Die literarischen Erzeugnisse und die Wächter Verlagsrecht.*

stische Erzeugnisse aller Art, ohne im Einzelnen² die hierunter begriffenen Objecte aufzuzählen³.

Die Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Begriffes bleibt daher der Wissenschaft überlassen.

Es fragt sich nun zunächst: was versteht man unter literarischen Erzeugnissen?

Unzweifelhaft muss als literarisches Erzeugniss jedes Product gelten, welches an sich einen Bestandtheil der Literatur eines Volkes zu bilden geeignet ist⁴. Der Ausdruck

Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers. — Das Preuss. Ges. v. 1837 führt die einzelnen Gattungen solcher Erzeugnisse auf, nämlich: *herausgegebene Schriften* (§ 1 des Ges.), *Manuscripte, Predigten und Lehrvorträge* (§ 3), *Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind* (§ 18), *musikalische Compositionen* (§ 19), *Zeichnungen, Gemälde, Sculpturen* (als Kunstwerke § 21, § 29). Aehnlich schon das Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 § 997: *Nicht bloss Bücher, sondern auch Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.* Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844 § 1: *Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen etc.* Bayerisches Ges. v. 1840 Art. I: *Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst etc.* Württemb. Ges. v. 17. Okt. 1838 Art. I u. Württ. Ges. v. 1845 Art. I (s. u. § 38 Note 7.)

Damit übereinstimmend nennt das Französische Recht hinsichtlich der Gegenstände, an welchen ein Verlagsrecht stattfindet und schützt: *les auteurs d'écrits en tout genre, les compositeurs de musique, les peintres et dessinateurs . . . (loi du 19 Juillet 1793 art. 1 cf. art. 6) Tout citoyen qui mettra au jour un ouvrage soit de littérature, ou de gravure, dans quelque genre que ce soit.*

² Einzelne Classen finden sich hie und da hervorgehoben, vgl. das Preuss. Recht in Note 1., das Braunschweig'sche Ges. § 1 (s. unten § 15 Note 52).

³ Die Bayerischen Motive (Verhandl. d. K. d. Abg. d. K. Bayern von 1840 I. Beil. Bd. S. 10) sagen: *Was als Werk der Literatur oder Kunst anzusehen sei, dieses vermag keine Casuistik durch Aufzählung der einzelnen Kategorien von Geistesproducten im Voraus zu bestimmen; das Gesetz kann hier nicht in das Gebiet des richterlichen Urtheils hinübergreifen, ohne seine Aufgabe zu compromittiren.*

⁴ Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* (S. 24) nennt im weitesten Umfange jeden durch die Sprache veranschaulichten Gedanken ein literarisches Erzeugniss. Diese Definition ist offenbar zu weit, indem danach alle und jede gesprochenen oder geschriebenen Aeusserungen als literarische Erzeugnisse gelten müssten.

Literatur lässt sich hier wohl nicht näher zerlegen; er bezeichnet den Complex geistiger Hervorbringungen, welche mittelst der Sprache fixirt, ihre wesentliche Bedeutung darin haben, dass sie nicht einem concreten materiellen Gebrauche dienen, sondern den allgemeinen (und in sofern öffentlichen) geistigen Verkehr der Gedanken und Vorstellungen vermitteln⁵.

In diesen literarischen Verkehr einzutreten muss ein Erzeugniss objectiv geeignet sein, um als literarisches Erzeugniss gelten zu können; denn nur ein solches Product erscheint als literarisches. Auf die subjective Ansicht oder Absicht des Urhebers kann es dabei, da diese einem objectiv für die Literatur nicht geeigneten Gegenstand eine literarische Qualität zu geben nicht vermag, nicht ankommen, also namentlich nicht darauf, ob das Product von dem Urheber für die Literatur bestimmt war⁶.

Jene literarische Qualität bezieht sich aber nicht auf die literarische Güte, den literarischen Werth, oder innern Gehalt der Arbeit; diese Momente kommen hier nicht in Betracht; denn auch eine Literatur welche vor der Kritik nicht bestehen könnte, ist noch immer eine Literatur, und

Vgl. dagegen Beseler System § 227 S. 335: *Gegenstand des Autorrechts sind literarische Erzeugnisse aller Art, d. h. solche Geisteswerke, welche dazu geeignet sind, in die öffentliche Literatur einzutreten.*

⁵ Nach dem Conversationslexikon (Brockhaus 10. Aufl. 1853 Bd. 9 S. 637) bezeichnet *Literatur* im weitesten Sinn die Gesammtheit aller schriftlichen Denkmale, in welchen die geistige Bildung und Entwicklung des Menschengeschlechts niedergelegt ist.

⁶ Eine Abhandlung, ein Gedicht u. dgl. ist ein literarisches Erzeugniss, auch wenn der Autor nie daran dachte, es drucken zu lassen; dagegen bildet z. B. eine amtliche Bekanntmachung, auch wenn der Verfasser sie einem Buchhändler zur Verbreitung übergibt, kein literarisches Erzeugniss (vgl. unten § 14 bei Note 38 u. ebendas. bei Note 2). Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 84 bemerkt richtig, dass z. B. ein für einen Freundes- oder Familienkreis gedichtetes Lied oder Schauspiel, eine für vertraute Parteigenossen geschriebene Abhandlung politischen oder historischen Inhaltes, wenn auch die Absicht der Geheimhaltung dabei ganz entschieden vorhanden sein sollte, literarische Erzeugnisse seien.

ihre Erzeugnisse fallen unter die Kategorie der literarischen Erzeugnisse. Die rechtliche Beurtheilung kann nicht nach innerlichen, dem Rechtsgebiete fremdartigen Gesichtspunkten, sie muss nach objectiv erkennbaren Merkmalen erfolgen⁷.

Nur so viel lässt sich aus dem Begriff des literarischen Erzeugnisses für den geistigen Gehalt bestimmen, dass das Erzeugniss seinen Werth für den Verkehr in seinem geistigen Bestand haben muss; denn in der Literatur ist das Wesentliche, das was übrig bleibt, wenn man von dem bloßen Mittel der Darstellung, den Sprachzeichen, abstrahirt, ein Geistiges. Ueberhaupt ist es nur die geistige Hervorbringung, die Autorschaft, welche den Schutz des Verlagsrechts ansprechen kann⁸.

In gleicher Weise umfasst der Begriff artistisches Erzeugniss⁹ jede mit den der Kunst eigenthümlichen Mitteln dargestellte geistige Hervorbringung, welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheint. Will man aber von Kunstwerken, als der den literarischen Erzeugnissen coordinirten Classe von Gegenständen des Verlagsrechts sprechen, so muss man zwei Momente in dem Begriff des Kunstwerkes unterscheiden: einmal seinen geistigen Bestand, Kunstgehalt, Kunstidee, künstlerische Anschauung¹⁰, und sodann die Mittel der Darstellung¹¹. Nur

⁷ Dies folgt aus dem Wesen des Rechts und der Sphäre der Rechtsgesetze.

⁸ Vgl. § 13 bei Note 2; § 16 Note 2 und § 42 vor Note 6.

⁹ Vgl. A. W. Volkmann *Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechts*, München 1856. (39 S. gr. 8.)

Die Bezeichnung *artistische Erzeugnisse* begreift nicht bloss die eigentlichen Kunstwerke; vgl. unten bei Note 17.

¹⁰ Den Mittelpunkt des artistischen Erzeugnisses bildet immer ein geistiger Gehalt, nicht aber gerade eine künstlerische Conception; der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf Erzeugnisse, die einer specifisch künstlerischen Conception ermangeln, z. B. Abbildungen von Pflanzen, Thieren u. dgl. Immerhin aber muss die Ausprägung der sinnlichen Gestalt durch eine Vorstellung im Geist des Autors vermittelt erscheinen.

¹¹ Vgl. Volkmann a. a. O. S. 16.

auf das erstere, und auf ein rechtlich indifferentes Moment, nemlich die Qualität der Darstellung und Ausführung, beschränkt Jolly ¹² seine Definition des Kunstwerkes, als eines *Werkes, welches den ästhetischen Sinn mehr oder weniger befriedigt*. Diese vage Definition verfällt einerseits in das Gebiet der Kunstkritik ¹³, deren Sache es ist, dem Kunstwerk seine Rangstufe anzuweisen, andererseits ist sie theils zu weit, denn es gibt auch ausser den Kunstwerken Objecte, woran sich der ästhetische Sinn befriedigen mag, theils auch zu eng, denn es hängt von individuellen Motiven ab, welche Producte jemand für seinen ästhetischen Sinn befriedigend findet, und der Richter, abgesehen davon, dass er selten ästhetischer Kenner ist, entbehrt eines objectiven sicheren Kriteriums für solche Beurtheilung ¹⁴.

Unvereinbar mit jener Beschränkung auf ästhetisch befriedigende Werke und nicht minder ungenügend ist die weitere Definition, welche Jolly ¹⁵ dahin aufstellt, dass man *alle diejenigen Productionen als Kunstwerke anerkennen müsse, welche in dem Kunsthandel als solche vorkommen*; eine solche Begriffsbestimmung entbehrt jeden logischen Haltes, und würde schliesslich den Umfang des der künstlerischen Autorschaft zuzuerkennenden Rechtsschutzes in das Belieben der Kunsthändler stellen.

Es kann also weder diese rein äusserliche Betrachtungsweise, noch der ideale Kunstbegriff des *wahren Meisters der*

¹² Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 129 ff.; S. 131.

¹³ Mit den Beziehungen der Kritik hat es das Verlagsrecht nicht zu thun; der Rechtsschutz kann sich nicht nach künstlerischer Werthschätzung bestimmen. Vgl. oben bei Note 7.

¹⁴ Wie bedenklich es wäre, wollte man hier Alles in das Ermessen Sachverständiger legen, ergibt ein Blick auf die Ungleichförmigkeit der Ansichten dieser Sachverständigen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten. Die objective Klarheit und Sicherheit des Rechts würde hiedurch gefährdet.

¹⁵ Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 131.

*Kunst*¹⁶, den gesetzlichen Rechtsschutz bestimmen. Die objectiv erkennbaren Merkmale, an welche die rechtliche Beurtheilung sich zu halten hat, liegen wohl nur in den Mitteln der Darstellung.

Sie sind es auch, welche das artistische von dem literarischen Erzeugnisse abgrenzen¹⁷. Beiden gemeinsam ist das Erforderniss eines geistigen Gehaltes, welcher vom Autor dargestellt worden sein muss; während aber diese Darstellung bei den literarischen Erzeugnissen durch Sprachzeichen erfolgt, bedient sich die künstlerische Composition je nach ihrer Gattung der Zeichnung, oder der Farben, oder der Plastik, oder der musikalischen Noten. Allerdings ist dieses nicht willkürlich, sondern Inhalt und Darstellungsmittel bedingen sich; aber eben damit ist der künstlerische Inhalt an die künstlerischen Darstellungsmittel gebunden, und letztere vermögen nun ein genügendes Kriterium für die rechtliche Beurtheilung¹⁸ zu bieten.

Dabei kommt indess auch der artistische Verkehr in Betracht, aber nur insoweit, als, da die Nutzung des

¹⁶ Denn nach solchem Maassstab gemessen, dürfte manches Product nicht als ächtes Kunstwerk gelten, welches gleichwohl unter den gesetzlichen Schutz fallen muss, wie denn z. B. auch die unbedeutendsten Bilder Gegenstand des Verlagsrechts sind; ebenso schlechte Kunstwerke, welche der ästhetische Betrachter für missrathen erklären mag; endlich Darstellungen, welche wie z. B. geographische, anatomische u. dgl. Zeichnungen, nicht der ästhetischen Betrachtung und reinen Kunstanschauung dienen.

¹⁷ Man denke bei artistischen Erzeugnissen namentlich auch an die lediglich einem wissenschaftlichen Zwecke oder der Versinnlichung eines Gegenstandes dienenden Darstellungen, z. B. topographische, mathematische Zeichnungen (vgl. § 15 vor Note 52).

¹⁸ Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 107 begreift unter den Kunstwerken als Objecten des Autorrechts alle durch die zeichnende oder plastische Kunst hervorgebrachten Werke. Allerdings können die Mittel der Darstellung für sich noch keinen Gegenstand des Verlagsrechts bilden; aber ein geistiger Inhalt der Darstellung ist im Wesentlichen nicht etwas nur den artistischen Erzeugnissen Eigenthümliches, wie denn der geistige Inhalt auch den literarischen Erzeugnissen zukommt.

Künstlers und deren Rechtsschutz sich wesentlich auf den Verkehr bezieht, ein Product, um als artistisches Erzeugniss zu gelten, auch für den Vertrieb in derartigem Verkehr sich eignen muss ¹⁹.

Dass jedoch dieser Verkehr unter Künstlern, Kunstkennern, Kunsthändlern stattfinde, ist nicht erforderlich; es kommt nur darauf an, dass überhaupt das Werk als artistisches Erzeugniss in den vermögensrechtlichen Verkehr (commercium) ²⁰ gebracht werde könne. Sofern nun die Bezeichnungen Kunstwerk, künstlerischer Verkehr u. dgl. leicht in einem engern Sinne aufgefasst werden könnten, scheint es passender, von artistischen Erzeugnissen, artistischem Verkehr zu sprechen ²¹.

Die literarischen und die artistischen Erzeugnisse sind des Rechtsschutzes gleichmässig theilhaftig, so dass eine strenge Abscheidung beider Gebiete nicht geboten ist ²²; eine solche Grenzscheidung würde, wenn man dabei den Unterschied in die Art der geistigen Production setzen wollte, in vielen Fällen schwierig werden; namentlich entstände das Bedenken, ob poetische Werke in das Gebiet der Kunst, oder ob sie in das der literarischen Erzeugnisse gehören, und ob Zeichnungen wissenschaftlichen Gehaltes der Kunst, oder ob sie dem Gefolge der Literatur zufallen. Mit objectiver Sicherheit lässt sich eine Grenze wohl nur nach der Verschiedenheit der Darstellungsmittel ziehen, wonach denn die Erzeugnisse der poetischen Literatur zu den literarischen Erzeugnissen, die Werke der zeichnenden

¹⁹ Das Verlagsrecht setzt einen Gegenstand voraus, welcher für den Verlag tauglich ist.

²⁰ Dabei kommt es nicht auf die individuelle Tauglichkeit und Güte der Arbeit, sondern nur darauf an, dass das Werk einer für den Verkehr tauglichen Gattung angehöre.

²¹ Vgl. Note 9.

²² Vgl. Bundesbeschluss v. 1837 Art. 1: *Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst . . .*